

FLUGORDNUNG

Zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Modellflugbetriebes am Aufstiegs Gelände des Modellbaclub Weiden e. V. hat die Vorstandschaft folgende Flugordnung beschlossen:

§ 1 Regelungen der Aufstiegserlaubnis

Der Modellflugbetrieb am Vereinsgelände darf nur von Mitgliedern des Modellbaclub Weiden e. V. durchgeführt werden. Die Aufnahme von Kurzmitgliedern kann durch volljährige Vereinsmitglieder erfolgen. Der Flugbetrieb unterliegt den Bestimmungen des Erlaubnisbescheides der Regierung von Mittelfranken -Luftamt Nordbayern - vom 18.07.2006-, der in der Schutzhütte ausliegt und von jedem Teilnehmer am Flugbetrieb zur Kenntnis genommen werden muss. Die Bestimmungen sind genauestens zu beachten. Die wichtigsten Regelungen werden im Folgenden auszugsweise in die Flugordnung aufgenommen:

- (1) Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen nicht gefährdet oder gestört werden.
- (2) Während des Start und Landevorgangs müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein.
- (3) Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegs Geländes (z. B. Spaziergänger, Feldarbeiter) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Hierbei sind das Gewicht und das Betriebsverhalten der Modelle (Geschwindigkeit, Steuerungsfähigkeit) zu berücksichtigen. Das Anfliegen sowie das Überfliegen von Personen und Tieren ist nicht zulässig. Soweit sich auf den Feldern innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes Personen aufhalten, dürfen diese Felder nicht überflogen werden.
- (4) Straßen und Wege dürfen nicht unter 25 m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- und Landevorgänge wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem betreffenden Wege- oder Straßenabschnitt auf mindestens 25 m Breite keine Personen aufhalten oder störende Gegenstände befinden (z.B. Kraftfahrzeuge).
Die Staatsstraße 2238 darf grundsätzlich nicht überflogen werden. Dies gilt auch für Start- u. Landevorgänge.
Zur Staatsstraße ist ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten, zur Freileitung mindestens 150 m.
- (5) Die Flugmodelle müssen während der gesamten Flugdauer ständig vom Piloten beobachtet werden können. Sie haben, sofern sie steuerbar sind, den anderen Luftfahrzeugen stets ausweichen.
- (6) Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder einer Ausbildung in erster Hilfe teilgenommen hat. Sämtliche eingesetzten Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren müssen mit einem funktionstüchtigen Schalldämpfer, ausgestattet sein.
- (7) Zur Fernsteuerung von Modellen dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften entsprechen. Die Bestimmungen der Allgmeinzeuteilung von Frequenzen für die Benutzung durch die Allgemeinheit für Modellfunk (Funkanwendungen zur Fernsteuerung von Modellen) durch Vfg Nr. 53/2003 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Amtsblatt der RegTP 2003, 1282) sind zu beachten.
- (8) Die Modelle dürfen nur innerhalb des im Erlaubnisbescheid festgelegten Flugraumes geflogen werden. Die Flugordnung ist im Schaukasten aufgehängt. Dieser ist ein Lageplan des Erlaubnisbescheides beigelegt.
- (9) Es dürfen nur Flugmodelle bis **25 kg Gesamtmasse** betrieben werden. Der Flugleiter kann im Zweifel den Start eines Großmodells untersagen bis der Nachweis erbracht wurde, dass die Gewichtsgrenze eingehalten wurde.
- (10) **Die zulässigen Aufstiegszeiten müssen zuverlässig eingehalten werden:**

Werktage:	8.00 bis 20.00 Uhr
Sonn- und Feiertage:	9.00 bis 12.00 Uhr, 14.00 bis 20.00 Uhr

Flugmodelle ohne Verbrennungsmotoren dürfen von Sonnenaufgang (SR) bis Sonnenuntergang (SS) betrieben werden. Dies gilt auch für Flugmodelle mit Verbrennungsmotor, wenn SR nach 8.00/9.00 Uhr oder SS vor 20.00 Uhr liegt.

Von den Piloten sind der Start und die Landung grundsätzlich selbst ins Flugbuch einzutragen.

§ 2 Flugleiter

- (1) Bei Flugbetrieb ab 3 Piloten muss ein Flugleiter eingesetzt werden, der den Flugbetrieb überwacht und erforderlichenfalls ordnend eingreift. Flugleiter ist jedes volljährige Vereinsmitglied das am Gelände erscheint und sich in das Flugbuch als Flugleiter einträgt, oder derjenige, auf den sich die Anwesenden einigen, oder bei Veranstaltungen derjenige, der vom Vorstand eingeteilt wurde.
Der Flugleiter darf nicht selbst Modelle steuern. Er kann sich vertreten lassen, um selbst Modelle zu betreiben. Der Vertreter hat sich mit Zeitangabe in das Flugbuch einzutragen.
- (2) Der Flugleiter hat sich im Zweifel durch Einsichtnahme in die entsprechenden Nachweise zu überzeugen, dass die erforderliche Haftpflichtversicherung der Modellflieger vorliegt und die Funkfernsteuerung den Vorschriften entspricht. Im Zweifel hat er die Teilnahme zu untersagen, wenn die Nachweise nicht erbracht werden.

- (3) Der Flugleiter hat den Einsatz von Flugmodellen zu untersagen, die den technischen Anforderungen in Bezug auf Flugsicherheit und Schallschutz nicht entsprechen. Er muss dem Flugbetrieb einstellen, wenn die Wetterbedingungen oder andere Gegebenheiten einen sicheren Flugbetrieb gefährden.
- (4) **Den Anordnungen des Flugleiters ist unbedingt Folge zu leisten.** Bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Flugordnung oder des Erlaubnisbescheides kann er ein Flugverbot aussprechen. Er übt für den Verein das Hausrecht am Platz aus und kann Personen, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Flugbetriebes stören, vom Platz verweisen.
Diese Ahndungsmaßnahmen hat er schriftlich im Flugbuch festzuhalten und dem Vereinsvorstand mitzuteilen. Dieser entscheidet ggf. über weitere Maßnahmen.
- (5) Der Flugleiter hat die notwendigen Eintragungen der Teilnehmer im Flugbuch zu überwachen und auf Vollständigkeit zu achten. Es ist das vom Verein ausgegebene Muster zu verwenden.

§ 3 Sicherheit

- (1) Bei Flugbetrieb dürfen die Start und Landebahn und der Vorbereitungsraum nur von den Piloten, Ihren Helfern und vom Flugleiter betreten werden. Alle anderen Personen müssen sich im Aufenthaltsraum hinter dem Sicherheitszaun aufhalten.
- (2) Start und Landung sind anzukündigen, z.B. mit lautem Ruf „Landung“.
- (3) Für die Funkfernsteuerung dürfen nur die zugelassenen Frequenzen benutzt werden. Vor dem Einschalten des Senders hat sich jeder Pilot davon zu überzeugen, dass die Frequenz nicht bereits belegt ist. Die Frequenzbelegung wird wie folgt gekennzeichnet:
 - **Eintrag ins Flugbuch**
 - **Aufdecken der Frequenz an der Frequenztafel**
 - **Kenzeichnung der Senderantenne mit Fähnchen in der entsprechenden Farbcodierung**
 Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich einzustellen.
- (4) Für alle Personen, die aktiv am Flugbetrieb teilnehmen, gilt ein absolutes Alkoholverbot.
- (5) Turbinen dürfen nur mit einer elektronischen Kontrolleinheit (ECU) betrieben werden. Weiterhin muss ein geeigneter Feuerlöscher in unmittelbarer Reichweite zur Verfügung stehen. Im nahen Umkreis gilt Rauchverbot!

§ 4 Lärmschutz

- (1) Am Fluggelände dürfen nur Flugmodelle eingesetzt werden, die den Schallpegel von **73 dB(A)/25 m** bei Flugmodellen mit Kolbenmotoren und **88 dB(A)/25 m** bei Flugmodellen mit Turbinenantrieb nicht überschreiten.
Es dürfen maximal **fünf** Flugmodelle mit Kolbenverbrennungsmotor gleichzeitig oder **ein** Flugmodell mit Turbinenantrieb betrieben werden.
- (2) Es dürfen nur Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren eingesetzt werden, für die ein Messprotokoll (Lärmmaß) angelegt ist. Die Lärmmessung wird vom Flugleiter, der im Flugbuch am Messtag eingetragen ist, durchgeführt und im Lärmmaß mit Unterschrift bestätigt. Die Messung muss wiederholt werden, wenn an dem Modell Veränderungen vorgenommen wurden, die die Schallemission beeinflussen (v. a. Motor, Schalldämpfer, Luftschraube).
- (3) **Piloten, welche turbinengetriebene Flugmodelle betreiben, müssen sich untereinander koordinieren und sich bzgl. des Flugkorridors (wg. Lärmbelästigung der Nachbarn) miteinander absprechen.**

§ 5 Ordnung und Sauberkeit – Umweltschutz

- (1) Sämtliche Fahrzeuge dürfen ausschließlich auf den vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden. Keinesfalls darf auf den Zufahrtswegen oder auf benachbarten Feldern geparkt werden.
- (2) Beim Betanken der Modelle ist darauf zu achten, dass kein Kraftstoff das Erdreich verschmutzt. Es sind Auffangbehälter zu verwenden.
- (3) Mit der Natur ist schonend umzugehen. Es ist verboten, Tieren, v. a. Vögeln mit Modellen nachzustellen.
- (4) Das Gelände muss in einem sauberen Zustand verlassen werden. Abfälle und Wertstoffe sind vom Verursacher mitzunehmen und selbst zu entsorgen.

§ 6 Verhalten bei Unfällen

Bei Personenschäden sind zunächst Sofortmaßnahmen am Unfallort zu ergreifen. Hierfür steht die **Erste Hilfe-Einrichtung in der Schutzhütte** zur Verfügung.

Bei Alarmierung der Unfallrettung ist als Zufahrt zum Modellflugplatz die Einfahrt gegenüber der zweiten Einfahrt Mällersricht anzugeben. Außerdem ist der Unfallhergang, die Art und Schwere der Verletzung knapp und ruhig darzustellen und das Gespräch nicht eher zu beenden, bevor die Rettungsleitstelle dazu auffordert.

NÄCHSTER RETTUNGSDIENST TEL. 0961/1 92 22 oder 0 18 05/19 12 12

POLIZEI/NOTRUF TEL. 110 / FEUERWEHR TEL. 112

Weiden, Mai 2012: gez. Vorstandschaft

